



ATLANTIC Hotel Kiel

08.09.2025

Die Auskunft nach Art. 15 DSGVO als elementares Recht der Betroffenen

- **Lena Struck (ULD)**
- **Torben Dierks (ULD)**



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Was erwartet Sie heute?

- Hintergrund
- Antragsstellung
- Verweigerung
- Erteilung der Auskunft
- ... und sonst noch?
- Fragen?

Hintergrund

- vorherige Regelung

§ 19 BDSG a.F., durch den Art. 15 DSGVO wurde das Recht deutlich gestärkt und erweitert

- Ziel

- Nach dem ErwGr. 63 dient das Auskunftsrecht der betroffenen Person, sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.
- Darüber hinaus schafft der Anspruch Transparenz und hilft, das Informationsgefälle zwischen dem Verantwortlichen und dem Betroffenen abzubauen.

- Erfahrungen

- meist erster Kontakt, der vom Betroffenen ausgeht
- regelmäßig nach Erteilung von Art. 14 Informationen
- Grundlage für die Geltendmachung weiterer Rechte

Antragsstellung

- An wen richtet sich der Antrag?
„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen ...“
- Bedarf der Antrag einer Begründung?
Weder dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 5 noch dem von Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 kann entnommen werden, dass der Verantwortliche eine Begründung für den Antrag verlangen kann (vgl. EuGH, Urteil vom 26.10.2023 – C-307/22).
- Art. 12 Abs. 2 Satz 1 DSGVO: Ausübung des Art. 15 DSGVO muss durch den Verantwortlichen erleichtert werden
- Identitätsnachweis Art. 12 Abs. 6 DSGVO, ErwGr. 64
 - „begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag stellt“
 - VG Berlin, Beschluss vom 24.04.2023 – 1 K 227/22:
 - „Zweifel an der Identität setzen voraus, dass die vorhandenen Daten auf eine bestimmte Identität hindeuten und somit eine Identifizierung grundsätzlich möglich ist, aber nach den Umständen Zweifel daran bestehen, ob der Antragsteller tatsächlich die als Betroffener identifizierte Person ist.“
 - Zweifel sind einzelfallbezogen darzulegen.
 - Für den Betroffenen besteht im Einzelfall daher eine Mitwirkungspflicht.

Verweigerung

- Rechtsmissbräuchliche oder zweckfremde Verwendung
- Ausnahmegesetze im BDSG
- Darlegungspflicht gegenüber der betroffenen Person
- Flucht aus der Auskunft durch Löschung?

Rechtsmissbräuchliche oder zweckfremde Verwendung

- Art. 12 Abs. 5 Satz 2 : insbesondere „bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen einer betroffenen Person“
- Hierbei spielen quantitative (insb. häufige Wiederholung) und qualitative Gesichtspunkte eine Rolle, die im Rahmen einer Interessenabwägung zu berücksichtigen sind; das Verlangen eines angemessenen Entgelts ist hierbei als milderer Mittel gegenüber einer „kompletten“ Verweigerung bzw. Zurückweisung des Begehrens anzusehen.
- Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gilt auch, wenn der Auskunftsantrag einem anderen Zweck dient, als sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können (EuGH, Urteil vom 26.10.2023 – C-307/22).
- Sie gilt darüber hinaus auch, wenn die Auskunft sehr viel Aufwand bedeutet oder wenn der Betroffene mehrfache Auskunftsansprüche geltend macht (OLG Nürnberg, Urteil vom 29.11.2023 – 4 U 347/21).
- Ein Auskunftsanspruch gilt nicht bereits als exzessiv, wenn die betroffene Person Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten begehrt, ohne dieses Begehren in sachlicher bzw. zeitlicher Hinsicht zu beschränken (FG Thüringen, Urteil vom 14.01.2025 – IX R 25/22).

Verweigerung

- Rechtsmissbräuchliche oder zweckfremde Verwendung
- **Ausnahmevorschriften im BDSG**
- Darlegungspflicht gegenüber der betroffenen Person
- Flucht aus der Auskunft durch Löschung?

Ausnahmevorschriften im BDSG

- § 27 Abs. 2 BDSG
 - Satz 1: Beschränkung, soweit das Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.
 - Satz 2: Recht auf Auskunft besteht nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- § 28 Abs. 2 BDSG
 - Recht auf Auskunft besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

Ausnahmevorschriften im BDSG

- § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG
 - Recht auf Auskunft besteht nicht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.
 - hierzu gehören insbesondere Informationen, die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen (kann sich z.B. aus § 43 a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben)

Ausnahmevorschriften im BDSG

- § 34 BDSG
 - Recht auf Auskunft besteht gemäß Absatz 1 nicht, wenn
 - 1. die betroffene Person nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. b oder Abs. 3 nicht zu informieren ist oder
 - 2. die Daten
 - a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
 - b) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle diene
 - **und** die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

Verweigerung

- Rechtsmissbräuchliche oder zweckfremde Verwendung
- Ausnahmegesetze im BDSG
- **Darlegungspflicht gegenüber der betroffenen Person**
 - Die Gründe für die Ablehnung der Auskunftserteilung sind konkret darzulegen (vgl. Art. 12 Abs. 4 DSGVO).
 - Hierbei ist u.a. auch ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder eines gerichtlichen Rechtsbehelfs zu erteilen.
- Flucht aus Auskunft durch Löschung?

Verweigerung

- Rechtsmissbräuchliche oder zweckfremde Verwendung
- Ausnahmegesetze im BDSG
- Darlegungspflicht gegenüber der betroffenen Person
- **Flucht aus Auskunft durch Löschung?**
 - Das Recht auf Auskunft umfasst alle zum Zeitpunkt der Antragsstellung verarbeiteten personenbezogenen Daten, sodass hiervon relevante Daten bis zur Erfüllung der bestehenden Auskunftspflicht nicht gelöscht werden dürfen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

Erteilung der Auskunft

- **Personenbezogenes Datum**
- Frist
- Präzisierung (ErwGr. 63)
- Art. 15 Abs. 1
- Art. 15 Abs. 3
- Art. 15 Abs. 4
- Kosten

Personenbezogenes Datum

- Art. 4 Nr. 1 DSGVO: „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- Der Begriff ist weit auszulegen; er umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen „über“ die in Rede stehende Person handelt; dies ist der Fall, wenn die Information auf Grund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist (EuGH, Urteil vom 20.12.2017 – C434/16).
- Zu beauskunften sind neben Stammdaten unter anderem Daten zur Bestellhistorie, Kommunikation mit der betroffenen Person, vertragliche Unterlagen und Telefonvermerke.
- Zudem sind Informationen erfasst, die Abfragen personenbezogener Daten einer Person betreffen und die sich auf den Zeitpunkt und die Zwecke dieser Vorgänge beziehen; d.h. Daten, die nicht das Handeln der betroffenen Person selbst, sondern den Zugriff von Beschäftigten des Verantwortlichen auf Daten über die betroffene Person dokumentieren (EuGH, Urteil vom 22.06.2023 – C-579/21).

Erteilung der Auskunft

- Personenbezogenes Datum
- **Frist**
 - Art. 12 Abs. 3 Satz 1: unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags
 - Art. 12 Abs. 3 Satz 2: Frist kann um zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist (Betroffener ist jedoch innerhalb eines Monats über die Fristverlängerung und die Gründe der Verzögerung zu unterrichten)
- Präzisierung (ErwGr. 63)
- Art. 15 Abs. 1
- Art. 15 Abs. 3
- Art. 15 Abs. 4
- Kosten

Erteilung der Auskunft

- Personenbezogenes Datum
- Frist
- **Präzisierung (ErwGr. 63)**
 - „Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.“
 - Daraus folgt nicht, dass der Verantwortliche die Auskunft verweigern kann, wenn die betroffene Person der Bitte um Präzisierung nicht nachkommt; es besteht keine Verpflichtung der betroffenen Person, den Antrag auf Auskunft zu präzisieren.
- Art. 15 Abs. 1
- Art. 15 Abs. 3
- Art. 15 Abs. 4
- Kosten

Art. 15 Abs. 1

Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form, in einer klaren und einfachen Sprache zu erteilen (vgl. Art. 12 Abs. 1 DSGVO).

- Verarbeitungszwecke (vgl. Grundsatz der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)
- Datenkategorien (Wahlrecht echte Daten insb. wg. Berichtigungsanspruch; jegliche Merkmale, die die Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen, nicht jedoch rechtliche Bewertungen oder Analysen)
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Wahlrecht; Identität der Empfänger muss nach dem Urteil des EuGH C-154/21 vom 12.01.2023 offengelegt werden); Beschäftigte, die unter Aufsicht des Verantwortlichen und im Einklang mit der Weisungslage personenbezogene Daten verarbeiten, sind jedoch keine „Empfänger“ i.S.d. Art. 4 Nr. 9 DSGVO (EuGH, Urteil vom 22.06.2023 – C-579/21).
- Speicherdauer (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO sowie Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO)
- Betroffenenrechte
- Datenherkunft
- aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik einer automatisierten Entscheidungsfindung inkl. Profiling; hiervon soll bspw. auch die Berechnungsmethode erfasst sein, die von einer Auskunft zur Ermittlung eines Score-Wertes verwendet wird. Der Algorithmus fällt unter das Geschäftsgeheimnis; die bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigenden Faktoren und deren Gewichtung auf aggregierter Ebene können aber für eine Anfechtung von Entscheidungen nützlich sein (EuGH, Urteil vom 16.03.2023 – C-634/21).

Erteilung der Auskunft

- Personenbezogenes Datum
- Frist
- Präzisierung (ErwGr. 63)
- Art. 15 Abs. 1
- **Art. 15 Abs. 3**
- Art. 15 Abs. 4
- Kosten

Art. 15 Abs. 3

- Art. 15 Abs. 3 Satz 1: „Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung.“
- Dies bedeutet, dass die betroffene Person das Recht hat, eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten, inkl. Kopien von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch Auszügen aus Datenbanken, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte zu ermöglichen (EuGH, Urteil vom 04.05.2023 – C-487/21).
- Der Verantwortliche muss sicherstellen, dass die bereitgestellten Informationen verständlich sind (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO), sodass ggf. eine Erläuterung erforderlich ist.
- Art. 15 Abs. 3 Satz 3: „Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.“

Erteilung der Auskunft

- Personenbezogenes Datum
- Frist
- Präzisierung (ErwGr. 63)
- Art. 15 Abs. 1
- Art. 15 Abs. 3
- **Art. 15 Abs. 4**
- Kosten

Art. 15 Abs. 4

- Die Erfüllung des Rechts auf Kopie darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
- Nach dem ErwGr. 63 Satz 5 gilt dies nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen, sodass hierbei auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu berücksichtigen ist.
- Eine „andere Person“ ist jeder, der nicht der Betroffene ist, sodass dies auch der Verantwortliche sein kann.
- U.a. sind hierbei Geschäftsgeheimnisse, Urheber- oder anderweitig geschützte Rechte zu beachten.

Erteilung der Auskunft

- Personenbezogenes Datum
- Frist
- Präzisierung (ErwGr. 63)
- Art. 15 Abs. 1
- Art. 15 Abs. 3
- Art. 15 Abs. 4
- **Kosten**

Kosten

- Art. 12 Abs. 5 Satz 1: „alle Mitteilungen und Maßnahmen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt“
- EuGH, Urteil vom 26.10.2023 – C 307/22 „Kostenlose erste Kopie von Patientenakte“
 - „Art. 23 Abs. 1 Buchst. i DSGVO ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurde, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen kann. Eine solche Möglichkeit erlaubt es jedoch nicht, eine nationale Regelung zu erlassen, die der betroffenen Person zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verantwortlichen die Kosten für eine erste Kopie ihrer personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung durch den Verantwortlichen sind, auferlegt“.
 - Für weitere Kopien dürfen dagegen Gebühren erhoben werden.

... und sonst noch?

- Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass ein Auskunftersuchen rechtzeitig und korrekt beantwortet wurde (Rechenschaftspflicht Art. 5 Abs. 2 DSGVO); grundsätzlich ist eine Aufbewahrung des Nachweises für drei Jahre zulässig, entsprechend der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB; bei der Aufbewahrung ist der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) zu beachten.
- Eine etwaige Unrichtigkeit steht einer Erfüllung des Auskunftsrechts nicht entgegen. Der Verdacht einer unvollständigen oder falschen Auskunft kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung ist die Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (BGH, Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19).
- Ein Auskunftersuchen kann in angemessenen Abständen erneut geltend gemacht werden (ErwGr 63).
- In einem zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses führenden arbeitsgerichtlichen Vergleich ist ein Verzicht auf den Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich möglich (OVG Saarland, Urteil vom 13.05.2025 – 2 A 165/24).
- Der Europäische Datenschutzausschuss (European Data Protection Board – EDPB) hat auf seiner Website https://www.edpb.europa.eu/edpb_de Leitlinien in deutscher Sprache zum Auskunftsrecht veröffentlicht.

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!